

Statuten

Freikirchen.ch - Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz

Vom 06. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Name, Sitz, Zweck	3
<i>Art. 1: Name und Sitz</i>	3
<i>Art. 2: Zweck</i>	3
II. Mitgliedschaft	3
<i>Art. 3: Die Mitgliedschaft steht offen:</i>	3
<i>Art. 4: Aufnahme, Austritt, Ausschluss</i>	4
III. Finanzierung und Haftung	4
<i>Art. 5: Finanzen</i>	4
<i>Art. 6: Haftung</i>	4
IV. Organisation	4
<i>Art. 7: Organe</i>	4
<i>Art. 8: Die Leiterkonferenz</i>	4
<i>Art. 9: Aufgaben und Kompetenzen der Leiterkonferenz</i>	4
<i>Art. 10: Der Vorstand</i>	5
<i>Art. 11: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes</i>	5
<i>Art. 12: Die Revisionsstelle</i>	5
V. Schlussbestimmungen	6
<i>Art. 13: Auflösung</i>	6
<i>Art. 14: Inkrafttreten</i>	6

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name und Sitz

¹ Der Dachverband Freikirchen.ch - Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 - 70 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz einer Geschäftsstelle eines dem Dachverband Freikirchen.ch angeschlossenen Gemeindeverbandes.

Art. 2: Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Zusammenarbeit evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz. Grundlage der Zusammenarbeit bilden das gemeinsame Bekenntnis zur Heiligen Schrift, der gemeinsame Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums, der gemeinsame Bezug auf das Apostolische Glaubensbekenntnis und die "Lausanner Erklärung".

² Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber nationaler und kantonaler Behörden und Medien
- b) Durchführung gemeinsamer Aktionen und Tagungen
- c) Definition und Artikulation gemeinsamer Interessen
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung
- e) Beratung und Vermittlung zwischen Verbandsmitgliedern

³ Der Verband dient als offizieller Ansprechpartner für Kirchen, überkonfessionelle Werke, Behörden und Medien.

⁴ In ihren eigenen Angelegenheiten behalten die Verbandsmitglieder ihre Freiheit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Die Mitgliedschaft steht offen:

¹ Freikirchen und Gemeindeverbänden, die auf der Grundlage des Zweckartikels (2.1) basieren, in der Schweiz mindestens 10 vollamtliche Angestellte oder 2000 Mitglieder ausweisen.

² Einzelnen freien Kirchen und Gemeinden, die sich in einem Bund vereinigen und sich gemeinsam vertreten lassen.

³ Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, an die Vereinsversammlung ihre Vorsteher mit höchster Leitungsbefugnis zu delegieren.

⁴ Die Leiterkonferenz kann befreundeten Organisationen oder Werken den Gäste-Status gewähren. Definition, Ziel und Teilnahmebedingungen bestimmt die Leiterkonferenz.

⁵ Die Leiterkonferenz kann interessierten freikirchlichen Gemeindeverbänden einen Beobachterstatus gewähren. Definition, Ziel und Teilnahmebedingungen bestimmt die Leiterkonferenz.

Art. 4: Aufnahme, Austritt, Ausschluss

¹ Aufnahmeversuche sind an den Vorstand der Leiterkonferenz zu stellen.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann jederzeit auf schriftliche Mitteilung hin erfolgen. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes nicht mehr entspricht. Über den Ausschluss befindet die Leiterkonferenz als Vereinsversammlung des Dachverbandes Freikirchen.ch (vgl. Art. 9.8, 9.13).

III. Finanzierung und Haftung

Art. 5: Finanzen

¹ Die für die Arbeit des Verbandes benötigten Mittel werden durch die Jahresbeiträge der Verbandsmitglieder und durch Spenden erbracht.

Art. 6: Haftung

¹ Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Zahlung der in der Leiterkonferenz festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Organisation

Art. 7: Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Leiterkonferenz
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8: Die Leiterkonferenz

¹ Die Leiterkonferenz besteht aus je einem Delegierten der Mitgliederverbände und dem Vertreter des Zusammenschlusses von einzelnen freien Kirchen und Gemeinden (vgl. Art. 3.2).

² Die Leiterkonferenz trifft sich mindestens zweimal jährlich, wobei das Treffen im ersten Semester als ordentliche Vereinsversammlung durchgeführt wird. Sie wird durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Delegierten spätestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen unter Angaben der Traktanden.

Art. 9: Aufgaben und Kompetenzen der Leiterkonferenz

¹ Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen, Tagungen und Stellungnahmen.

² Anträge der Mitgliederverbände sind mindestens einen Monat vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten zu richten.

- ³ Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder und des Vorstandes der Leiterkonferenz.
- ⁴ Gegenseitige Orientierung über Ereignisse, die für die Leiterkonferenz wichtig sind.
- ⁵ Wahl des Präsidenten und des Vorstandes.
- ⁶ Wahl des Kassiers.
- ⁷ Wahl der Revisionsstelle.
- ⁸ Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- ⁹ Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- ¹⁰ Festsetzung der Verbandsbeiträge.
- ¹¹ Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder mit Gästestatus.
- ¹² Änderung der Statuten, Auflösung des Verbandes und Verfügung über das Verbandsvermögen.
- ¹³ Die Leiterkonferenz ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 10: Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.
- ² Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht der Leiterkonferenz zukommen.
- ² Der Vorstand verantwortet die Umsetzung der in der Leiterkonferenz gefassten Beschlüsse.
- ³ Der Vorstand setzt im Einvernehmen mit der Leiterkonferenz Fachausschüsse und Arbeitsgruppen ein und überwacht diese.
- ⁴ Der Vorstand beruft die Sitzungen der Leiterkonferenz ein und bereitet diese vor.
- ⁵ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verband nach Aussen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.
- ⁶ Bei nationalen Vernehmlassungen und Vorgaben bestimmt der Vorstand die Teilnahme und Inhalt. Enthält die Vernehmlassung oder Vorgabe der Eidgenossenschaft Inhalte mit entscheidenden Einflussbereichen auf die Gemeindeverbände, eröffnet dieser ein Konsultationsverfahren in der Leiterkonferenz. Bei kantonalen Vernehmlassungen und Vorgaben ist der Vorstand befugt, über den Inhalt der Vernehmlassungsantwort zu bestimmen. Er delegiert für allfällige Treffen ein Vorstandsmitglied und eine Vertretung aus einem angeschlossenen Gemeindeverband aus dem betreffenden Kanton.

Art. 12: Die Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Verbandsrechnung und erstellt einen Bericht zu Handen der Leiterkonferenz.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13: Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes wird durch die ordentliche Vereinsversammlung beschlossen (9.13). Diese entscheidet ebenfalls über die weitere zweckmässige Verwendung der Verbandsmittel.

Art. 14: Inkrafttreten

¹ Diese Statutenänderungen treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die Leiterkonferenz vom 06.12.2022 in Oberägeri in Kraft und lösen die Statuten vom 28.01.2021 ab.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Schneeberger". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Peter Schneeberger